

---

Gemeinde St. Märgen

---

**Bebauungsplan „Thurner südlich der  
B500“**

---

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung – Relevanzprüfung**

---

Freiburg, den 08.11.2023



---

Gemeinde St. Märgen, Bebauungsplan „Thurner südlich der B500“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

---

Projektleitung:

Dipl. Biologe Michael Bauer

Bearbeitung:

M.Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler

---

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Anlass und Gebietsübersicht .....1**

**2. Rahmenbedingungen und Methodik.....2**

    2.1 Rechtliche Grundlagen..... 2

    2.2 Methodische Vorgehensweise..... 4

        2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte ..... 4

        2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten ..... 5

**3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....6**

**4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen .....7**

    4.1 Wirkfaktoren..... 7

    4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen ..... 8

**5. Relevanzprüfung.....8**

    5.1 Europäische Vogelarten ..... 8

    5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV ..... 9

    5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung ..... 11

**6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten .....12**

    6.1 Bestandserfassung ..... 12

    6.2 Prüfung der Verbotstatbestände..... 14

**7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....14**

    7.1 Fledermäuse ..... 14

        7.1.1 Bestandserfassung..... 14

        7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände ..... 16

    7.2 Reptilien ..... 19

        7.2.1 Bestandserfassung..... 19

    7.3 Gelbbauchunke ..... 20

        7.3.1 Bestandserfassung..... 20

    7.4 Haselmaus ..... 20

        7.4.1 Bestandserfassung..... 20

**8. Erforderliche Maßnahmen .....21**

    8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen ..... 21

    8.2 CEF-Maßnahmen..... 21

**9. Zusammenfassung .....22**

**10. Quellenverzeichnis .....23**

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (schwarze Umrandung).....	1
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet).....	2

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Fledermäuse, FrlnaT, 2023

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass

Die Gemeinde Sankt Märgen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes, um die Umsetzung des Vorhabens „timeout Lerndorf“ am Thurner zu ermöglichen.

### Lage des Plangebiets

Eine Abgrenzung des Bebauungsplangebiets liegt noch nicht vor. Als Grundlage für die Untersuchungen im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde eine vorläufige Abgrenzung anhand eines „Lageplans EG“ von HK Architekten vom 29.11.2019 vorgenommen. Diese umfasst die Flurstücke 203/4, 203/5 und 203/6 (teilweise) mit einer Fläche von insgesamt ca. 8,3 ha. Das Untersuchungsgebiet liegt ca. 5 km südlich von Sankt Märgen. Es grenzt südlich an die B 500 an. Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark Südschwarzwald, im Landschaftsschutzgebiet „St. Märgen, St. Peter“ und es sind voraussichtlich 3 gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets befindet sich ein Wirtshaus und Wohngebäude, eine Kapelle, sowie Gebäude des Langlaufzentrums Thurnerspur und der Freiwilligen Feuerwehr. Im Osten ist ein Parkplatz angelegt. Im Süden und Westen befinden sich Wald, Gehölze und Wiesenflächen. Im Südwesten grenzt Wald an das Untersuchungsgebiet an, nach Osten und Westen hin schließen sich weitere Wiesenflächen an.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (schwarze Umrandung)

Das ursprüngliche Untersuchungsgebiet umfasste ein deutliches größeres Gebiet (s. Abb.2). Zwischenzeitlich hat sich die Größe des Plangebiets jedoch deutlich reduziert (s. Abb. 1)

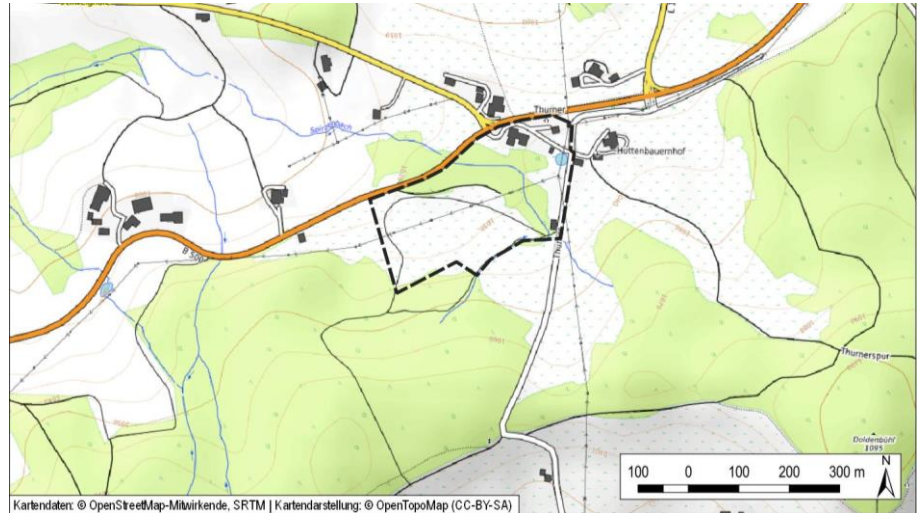


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet)

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

## Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

## Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

## Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

## Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

#### Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

#### Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.



*Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Untersuchungsgebiet besteht, wurden am 03.03.2020 und 24.03.2020 Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Bachlauf
- Bachbegleitende Gehölze
- Stehendes Gewässer (Löschwasserteich, Fläche ca. 690 m<sup>2</sup>)
- Wiese / Weide
- Nasswiesen und Zwischenmoor mit einzelnen Fichten
- Wald und einzelne Baumgruppen bestehend aus Lärchen, Fichten, Bergahorn, Erlen
- Gebäude (u.a. Langlaufzentrum, Wirtshaus, Freiwillige Feuerwehr)
- Schlagflur (Baumstümpfe, Hochstauden, Haufen aus Reisig und astigem Material, Brombeergestrüpp)
- Einzelsträucher und niedriges Gebüsch

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

### 4.1 Wirkfaktoren

*Darstellung des Vorhabens* In dem Bebauungsplangebiet soll ein intergenerativer Wohn- und Arbeitsort entstehen. Im Rahmen der Timeout Jugendhilfe gGmbH werden hier Jugendlichen und jungen Menschen mit Behinderung in Außenwohngruppen sozialpädagogisch betreut. Zwei Gruppen mit je sechs jungen Menschen können in den geplanten Werkstätten, der Käseerei und Küchen in den Bereichen Hauswirtschaft, Gastronomie und Hotellerie eine Vorqualifikation für eine spätere Berufsausbildung erlangen. Für Senioren werden 70 Wohneinheiten geschaffen mit zehn Palliativplätzen. Geplant ist eine Waldkita für zwei Kindergruppen. Außerdem soll die Herberge 17 neue Zimmer anbieten. Ein Abriss von Bestandsgebäuden ist nach aktuellem Stand nicht vorgesehen.

Geplant sind zusammengefasst:

- Schule
- Werkstätten
- fünf Wohngebäude für Senioren, Jugendliche und Mitarbeiter
- drei Herberge
- Parkhaus
- Naturlernraum / Curiositum
- Bäckerei
- Am bestehenden Wirtshaus: eine Akademie, Hofladen, Herberge, Empfang
- Flächen für Soziale Landwirtschaft, Produktionsküche und Naturkäserei

*Relevante Vorhabensbestandteile* Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

*Baubedingte Wirkfaktoren*

- Baubedingte (temporäre) Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abgrabungen und Aufschüttungen

*Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

- Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen durch Überbauung
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

- Störungen durch Licht und menschliche Anwesenheit
- Störungen durch Lärm (insb. im Rahmen der Werkstattnutzung)

## 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aus Gründen des Vogelschutzes gilt dies auch für dichte Hochstaudenflur und krautige Vegetation auf der mit Schlagflur bewachsenen Fläche.

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Untersuchungsgebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*). Bei der ersten Begehung wurde am Gebäude des Langlaufzentrums ein Nest entdeckt, das vom Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) stammen könnte. Da diese Art jedoch unempfindlich gegenüber menschlicher Anwesenheit und Lärm ist, kann eine Betroffenheit dieser Art durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) nicht zulässig ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Im Untersuchungsgebiet befindet sich eine dichtere Baumgruppe aus überwiegend Fichten, welche von offenem Gelände und deckungsarmen Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs umgeben ist. Da damit die Habitatansprüche der Waldohreule (*Asio otus*) erfüllt werden und der Untersuchungsbereich innerhalb des Verbreitungsgebiets dieser Eulenart liegt, kann eine Brut nicht ausgeschlossen werden. Das Habitat des Waldkauzes (*Strix aluco*) ist charakterisiert durch eine reich struk-

turierte Landschaft. Im Untersuchungsgebiet kommt ein lückiger Waldbestand vor; zudem grenzt es im Südwesten an einen Waldrand bestehend aus Fichten. Bei einem entsprechenden Höhlenangebot ist eine Brut des Waldkauzes in diesem Bereich nicht auszuschließen.

Die halboffene Landschaft des Untersuchungsgebiets mit unterschiedlich großen Gehölzen, Baumgruppen und Waldrandbereichen entspricht den Habitatansprüche des Grauschnäppers (*Muscicapa striata*) (RL-BW: V). Da diese Art Bereiche der menschlichen Siedlungen im ländlichen Raum bevorzugt, ist sie im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

Bei der Übersichtsbegehung am 03.03.2020 wurden am Gebäude des Langlaufzentrums Kotsuren unter den Dachbalken gefunden. Dies deutet auf ein Vorkommen des Haussperlings (*Passer domesticus*) (RL-BW: V) und des Feldsperlings (*Passer montanus*) hin.

Das Untersuchungsgebiet stellt durch die halboffene Landschaft mit niedrigen Gebüsch, Hecken und Gehölzen, Waldrand und offenen Wiesen ein geeignetes Habitat für die Goldammer (*Emberiza citrinella*) (RL-BW: V) dar.

An dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr wurden bei der Übersichtsbegehung die Überreste eines Schwalbennestes an der Hauswand entdeckt. Dies deutet auf ein Vorkommen der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) (RL-BW: V) hin. Da das Gebäude allerdings bestehen bleibt, tritt hier kein Verbotstatbestand ein. Allerdings könnten die Nahrungsflächen der Schwalbenarten durch die Bebauung in westliche Richtung erheblich verkleinert werden. Im Osten des Gebäudes befinden sich noch weitere offene Wiesen und Weiden, die sich zum Jagen eignen. Außerdem wird der Löschwasserteich im Untersuchungsgebiet, welcher sich in den Funktionen Nestbau und Jagd gut für Mehlschwalben eignet, bestehen bleiben.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel mit besonderer Berücksichtigung von Eulenarten, Gehölz- und Nischenbrütern erforderlich.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Libellen, Pflanzen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

### Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Untersuchungsgebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. An den Gebäuden des Wirtshauses, der Freiwilligen Feuerwehr und des Langlaufzentrums befinden sich zahlreiche Risse und Spalten, die potenzielle Tagesquartiere für Fledermäuse darstellen können. Auch einige Bäume, unter anderem ein Bergahorn größerer Dimension in der Nähe des Löschwasserteiches sowie eine Reihe Erlen mit Astab-

brüchen, könnten Strukturen für Tagesquartiere bieten. Auch das Vorkommen von Wochenstuben- und Paarungsquartieren ist im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Von einer Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdgebiet von Fledermäusen ist auszugehen.

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann für das Untersuchungsgebiet aufgrund der unzureichend ausgeprägten Habitatstrukturen und der wegen der Höhenlage und Exposition des Gebiets suboptimalen klimatischen Bedingungen (wärmeliebende Art) mit hinreichender Sicherheit ohne nähere Untersuchung ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Gehölze bilden keine dichten und zusammenhängenden Strukturen, wie sie die Haselmaus als Lebensraum benötigt und auch ein ausreichendes Nahrungsangebot (überwiegend Früchte und Nüsse) ist für die Art nicht vorhanden.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Fledermausarten wird erforderlich.

## Amphibien

Im Untersuchungsgebiet besteht ein ca. 690 m<sup>2</sup> großes stehendes Gewässer. Dieser Löschwasserteich dient wahrscheinlich als Habitat für die besonders geschützten Amphibienarten Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*) (beide nicht im Anhang IV der FFH-RL).

Durch das Untersuchungsgebiet verläuft ein Bach und es besteht eine größere Nasswiese im Untersuchungsgebiet, wodurch ein Komplex aus teilweise nur temporär vorhandenen Klein- und Kleinstgewässern entsteht. Daher ist das Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) (FFH-RL Anhang II und IV) nicht ohne weiteres auszuschließen. Zudem sind Teile des Untersuchungsgebiets durch die Versteckmöglichkeiten im Wald, Gehölze, Hochstaudenfluren und Gebüsch als Landlebensraum für die Art geeignet.

Alle anderen der FFH-RL Anhang IV Amphibienarten können durch die Betrachtung der Verbreitungskarten in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen der Amphibien, insb. der Gelbbauchunke sind erforderlich. Dazu werden 4 Begehungen im Zeitraum April bis August empfohlen.

## Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerer Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Während der Übersichtsbegehungen im März konnten noch keine ausreichenden Aussagen zur Beschaffenheit der Wiesen getroffen werden. Die Vegetation wird im Rahmen der Biotoptypenkartierung eingehend überprüft, woraus eventuelle weitergehende Untersuchungen der Schmetterlinge eingeschätzt werden können.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe werden eventuell erforderlich (Ergebnisse der Biotoptypenkartierung geben eine Einschätzung des weiteren Untersuchungsbedarfs).

## Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender stärkerer Bäume sowie ihrer sehr spezifischen Lebensraumsansprüche (Alt-/Totholz) grundsätzlich keine Vorkommen möglich. Die Bäume im Untersuchungsgebiet weisen eine zu geringe Dimension an Alt- und Totholz auf.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (FFH-RL Anhang IV) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (FFH-RL Anhang IV) vorhanden. Diese Strukturen bestehen aus offenen Rohböden, Holzstapeln, sonnenexponierten Böschungen und Brombeergestrüpp. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.

### 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass das landschaftlich strukturreiche Untersuchungsgebiet Habitatpotenzial für verschiedene planungsrelevante Vogelarten besitzt (Nischen- und Höhlenbrüter, Gehölzbrüter und Gebäudebrüter). Eine Untersuchung der Habitateignung für Fledermäuse wird erforderlich. Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten kann ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist ein Vorkommen der Zauneidechse und Schlingnatter denkbar.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang:

- Brutvögel: 6 Begehungen im Zeitraum März – Juni, 3 Eulenerfassungen in den Monaten März und Juni
- Fledermäuse
- Zauneidechse: 4 Begehungen im Zeitraum April – Juli; bei Nachweis zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum August – September
- Schlingnatter: 10 Begehungen im Zeitraum April - Oktober
- Gelbbauchunke: 4 Begehungen im Zeitraum April - August

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren. Das vorliegende Dokument wird nach Abschluss der erforderlichen vertiefenden Untersuchungen entsprechend ergänzt.

## 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

### 6.1 Bestandserfassung

#### *Datengrundlage*

Im Jahr 2020 in den Monaten März bis Juni wurde eine Revierkartierung nach SUEDBECK et al. (2005) an sechs Terminen durchgeführt. Die Begehungen wurden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, kein Wind oder Frost) ab der Morgendämmerung durchgeführt. Die Auswertung der Brutreviere erfolgte in Anlehnung an SUEDBECK et al. (2005). Arten, die demnach nicht als Brutvögel gewertet werden können, wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet oder der näheren Umgebung eingestuft. Zudem wurde eine Revierkartierung der Eulen in Anlehnung an Sübeck et. al. mit drei Begehungen nachts im März (1 mal) und Juni (2 mal) durchgeführt.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
24.03.2020	Klar, windstill, -4°C
14.04.2020	Klar, windstill, -1,5°C
07.05.2020	Klar, etwas starker Wind, 8,5°C
07.05.2020	Klar, etwas Wind, 8,5°C
19.05.2020	Klar, windstill, 10°C
02.06.2020	Klar, leichter Wind, 8°C

Tab.2: Übersicht über die Erfassungstage Eulen

Datum	Witterung
20.03.2020 (nachts)	Bedeckt, windstill, 9°C
29.05.2020 (nachts)	Klar, wenig Wind, 14°C
22.06.2020 (nachts)	Klar, 16°C

#### *Ergebnisse der Erfassung*

Die folgende Tabelle der Erfassungsergebnisse bezieht sich auf das gesamte Untersuchungsgebiet (s. Abb. 2) und nicht nur auf das Plangebiet (s. Abb.1).

Goldammer und Neuntöter brüten gerade außerhalb (südwestlich) des nun festgelegten Plangebiets. Hierzu werden zur Offenlage entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie auch ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

Die weiteren, in der folgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten wurden nur mit Brutstätten außerhalb des möglichen Wirkungsbereichs (Haussperling) oder als gelegentliche (Nahrungs-) Gäste nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für diese Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden.



Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
			BW	D			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	Ber	◆	◆			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	
Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	*	*	günstig	!!	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	*	günstig	!	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	*	*	günstig	!	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	*	ungünstig	!	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	*	*	günstig	!	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	*	günstig	!	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	günstig	!	c
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	*	*	günstig	!!	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	*	*	günstig	!	a
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	V	ungünstig	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	*	*	günstig	!!	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	*	ungünstig	[!]	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	*	*	günstig	!	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	*	*	günstig	!	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Wf	*	*	günstig	!!	a, c
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Wm	V	*	ungünstig	-	

Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	*	*	günstig	!!	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	

### Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
- BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes
- B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung
- Bill im Verfahrensgebiet früher Brutvogel, heute verschwunden
- NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B
- G gelegentlicher Winter- und Zuggast
- G? vermutlich gelegentlicher Winter- und Zuggast

### Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, \* ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

## 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Wird zur Offenlage ergänzt.

## 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.1 Fledermäuse

#### 7.1.1 Bestandserfassung

*Datengrundlage*

Die Thematik der Fledermäuse wurde durch das Büro FrlnaT bearbeitet. Hierzu gibt es ein separates Dokument (Timeout Thurner, Sankt Märgen, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Fledermäuse, FrlnaT, 2023), welches auch als Anhang beigefügt ist. Die Ergebnisse dieses Gutachten werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Am 24.08.2022 erfolgte eine Begutachtung der Bauwerke und der Gehölze im Untersuchungsgebiet. Dadurch konnte das Quartierpotenzial eingeschätzt werden.

## *Grundsätzlich zu erwartende Fledermausarten*

„Das Planungsgebiet befindet sich in einer Höhenlage von über 1000 Metern. Sowohl unserem Büro (FrInaT) als auch der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz B.-W. liegen aus dem Umfeld (Suchradius 4 km) keine Fledermausdaten vor. Aus zahlreichen anderen Projekten im Schwarzwald wissen wir, dass auch auf dieser Höhenstufe zahlreiche Fledermausarten vorkommen können. Wochenstuben sind unseren Daten zufolge vor allem von den Arten Zwergfledermaus, Nordfledermaus und Braunes Langohr zu erwarten. Paarungsgesellschaften sind von der Zwergfledermaus und ggf. auch von der Nordfledermaus denkbar. Alle diese Arten und darüber hinaus noch zahlreiche weitere Fledermausarten sind mit Einzeltieren und bei Jagd- und Transferflügen zu erwarten – so beispielsweise das Mausohr oder der Abendsegler. Lediglich sehr wärmeliebende Fledermausarten wie die Wimperfledermaus oder das Graue Langohr können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.“ (FrInaT, 2023)

## *Ergebnisse der Quartierpotenzial-Einschätzung*

„Bei den Bäumen im Untersuchungsgebiet handelt es sich vorwiegend um Lerchen und Bergahorn – darunter sind auch mehrere ältere Bäume. Dazu kommen Erlen, Eschen und Vogelbeere. Bei keinem der Bäume und auch bei den restlichen Gehölzen konnten geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt werden.

Am Feuerwehrhaus finden sich einzelne Spalten im Bereich der Dachtraufe. Diese sind überwiegend bereits mit Vogelnestern belegt; eine Besiedlung durch Fledermäuse ist daher nicht sehr wahrscheinlich. Unter den Firstziegeln sind ebenfalls kleine Spalten zu erkennen, die ggf. kleinen Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) als Quartiermöglichkeit dienen könnten. Auf Grund der etwas erschwerten Anflugmöglichkeit ist die Wahrscheinlichkeit der Besiedlung der Firstziegel durch Fledermaus-Gesellschaften (Wochenstuben und Paarungsgesellschaften) jedoch als gering einzuschätzen. Die Nutzung der Quartiermöglichkeiten am Feuerwehrhaus durch Einzeltiere ist jedoch denkbar.

In bzw. an den umliegenden Gebäuden finden sich weitere und teilweise deutlich besser geeignete Quartiermöglichkeiten als am Feuerwehrhaus. Das Wirtshaus erhielt kürzlich ein neues Dach und die Fassade bietet ebenfalls kaum Quartierpotenzial. Allerdings sind bei den weiteren Gebäuden im Umfeld Spalten an den Fassaden erkennbar, die gut als Fledermausquartier geeignet wären. Auch das Türmchen der Kapelle eignet sich als Fledermausquartier.“ (FrInaT, 2023).

## *Weitere Bedeutung der Eingriffsflächen für Fledermäuse*

„Alle Grünflächen des Planungsgebiets können von Fledermäusen als Jagdhabitat und auf Transferflügen genutzt werden. Der vorhandene Teich ist zudem auch als Trinkstelle für Fledermäuse geeignet. Insbesondere der von Hochstauden und kleineren Gehölzen umgebene Bachlauf (außerhalb des Planungsgebiets) ist auf Grund der anzunehmenden relativ hohen Beutedichte sehr wahrscheinlich ein attraktives Jagdhabitat für Fledermäuse. Aber auch der Baumbestand innerhalb des Planungsgebiets ist für Fledermäuse als Jagdhabitat geeignet.

Mit den Gehölzstrukturen sind im Planungsgebiet auch grundsätzlich geeignete Leitstrukturen für Fledermäuse vorhanden. Diese könnten von Fledermäusen auf dem Transferflug zwischen Quartieren (z.B. in

der Kapelle) und Jagdhabitaten im Umfeld (z.B. Bachlauf oder Waldbestände) genutzt werden.

Aktuell ist von einer geringen Vorbelastung dieser Jagdhabitats und Leitstrukturen auszugehen – es sind sehr wahrscheinlich allenfalls geringe Lichtwirkungen (ausgehend von den vorhandenen Gebäuden) und nachts vermutlich auch eher geringe Lärmwirkungen (ausgehend von der Straße) zu erwarten.“ (FrInaT, 2023)

### 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

*Tötungs- / Verletzungsverbot  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Am Feuerwehrhaus wurden Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt, sodass diese bei Anwesenheit zum Zeitpunkt des Rückbaus bzw. des Abrisses des Gebäudes verletzt oder getötet werden könnten. Dass Fledermäuse im Planungsgebiet vorkommen, ist als sicher zu betrachten; folglich ist damit zu rechnen, dass Einzeltiere hier zumindest zeitweise auch Quartiere besiedeln. Ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist es daher möglich, dass mit dem Rückbau bzw. dem Abriss des Feuerwehrhauses der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgelöst wird. Da der Baumbestand keine Quartiermöglichkeiten aufweist, ist im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen und weiterer Gehölzstrukturen nicht mit der Erfüllung des Tötungstatbestands zu rechnen.

Als Vermeidungsmaßnahme empfehlen wir die Quartiermöglichkeiten am Feuerwehrhaus unmittelbar vor dem Abriss durch einen Fledermaus-Sachverständigen kontrollieren zu lassen. Die aus Sicht des Fledermausschutzes günstigsten Abriss-Monate sind im vorliegenden Falle Oktober und April. Wenn der Abriss im Zeitraum November bis März durchgeführt wird, ist zu empfehlen, die Kontrolle mindestens eine Woche vor Beginn der Abrissarbeiten durchzuführen – für den Fall, dass Fledermäuse im Winterschlaf gefunden werden und eine sofortige Bergung nicht möglich sein sollte. Bei Beginn des Rückbaus in den Monaten Mai bis September sollten vor Beginn der Arbeiten sogenannte Schwärmkontrollen durchgeführt werden, um eine Neubesiedlung auszuschließen. Das konkrete Vorgehen der fachlichen Begleitung der Abrissarbeiten sollte frühzeitig mit dem entsprechenden Fledermaus-Sachverständigen und ggf. auch unter Einbezug des mit den Arbeiten betrauten Unternehmens abgestimmt werden.

**Bei zielführender Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahmen wird der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.**

*Störungsverbot  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

*Und*

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

„Direkt betroffene Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind am Feuerwehrhaus vorhanden. Eine Besiedlung durch Wochenstuben und Paarungsgesellschaften ist unwahrscheinlich, weshalb nicht von einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten auszugehen ist. Der Verlust von Einzelquartieren zieht im Regelfall keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach sich, da die Ansprüche einzelner Tiere an ihre Quartiere deutlich geringer sind als im Falle von Fledermausgruppen (Wochenstuben und Paarungsgesellschaften). Einzeltiere können daher leichter auf andere Quartiere ausweichen, die – auch im vorliegenden Fall – in der Umgebung zu finden sind. Einzeltiere haben in aller

Regel keine individuelle Revierbindung. Folglich ist davon auszugehen, dass die Funktion von ggf. mit dem Feuerwehrhaus Timeout Thurner, Relevanzprüfung Fledermäuse 9 verlorengehenden Einzelquartieren im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben wird. Daher wird der mögliche Verlust von Einzelquartieren den Verbotstatbestand der Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht auslösen.

Eine Beeinträchtigung von Quartieren kann auch eintreten, wenn vom Vorhaben ausgehende Störwirkungen die Funktion benachbarter Quartiere einschränken bzw. die lokale Population gestört wird – beispielsweise durch bau- und/oder anlagebedingte Licht- und Lärmwirkungen. Dies ist grundsätzlich denkbar, wenn in der direkten Umgebung Wochenstuben- und/oder Paarungsquartiere von Fledermäusen vorhanden sind. Eine baubedingte Beeinträchtigung umliegender Quartiere ist auszuschließen, wenn auch im vorliegenden Fall – wie sonst auch üblich – in den Monaten Mai bis September nicht in der Dämmerung oder nachts gebaut wird (keine Lichtwirkungen). Baubedingt zu erwartende Lärmwirkungen werden ebenfalls nur tagsüber zu erwarten sein. Diese sind dann für Fledermausquartiere im vorliegenden Fall keine erhebliche Beeinträchtigung, da die Tiere tagsüber im Quartier wenig lärmempfindlich sind und mit der B500 auch eine gewisse Vorbelastung (und damit Gewöhnung) vorhanden ist. Betriebsbedingte Lichtwirkungen sind einerseits denkbar durch die Beleuchtung der Innenräume der Schule und Werkstätten und auch für den Fall, dass diese Gebäude von außen beleuchtet werden sollen; andererseits können vom Neubau des Feuerwehrgebäudes und den dortigen Stellplätzen Lichtwirkungen ausgehen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Quartiermöglichkeiten in den verbleibenden Bestandsgebäuden durch vom Feuerwehrhaus, Schule und Werkstätten sowie den Stellplätzen ausgehenden Lichtwirkungen erheblich beeinträchtigt werden, da sich diese in einigen Metern Distanz zu den geplanten Gebäuden befinden und auch eine Vorbelastung durch bereits bestehende Lichtwirkungen besteht.

Nebst unmittelbar auf Quartiere wirkenden Beeinträchtigungen können auch Wirkprozesse abseits von Quartieren erhebliche Störungen oder gar eine Schädigung der Quartierfunktion auslösen. Dies ist denkbar beim Verlust essentieller Jagdhabitats und der Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen zwischen den Quartieren und den umliegenden Jagdhabitats. Im vorliegenden Fall sind durch die Planung gut geeignete Jagdhabitats und Leitstrukturen

betroffen. Der BPlan-Umgriff umfasst ca. 1,3 Hektar; die Fläche der durch die Anlage neuer Gebäude und ggf. der Umgestaltung von Freiflächen verloren gehenden Jagdhabitats beträgt voraussichtlich deutlich weniger als einen Hektar, wobei hier auch Flächen mitgerechnet sind, die aktuell eine geringe Habitatsignung aufweisen (z.B. Rasenflächen). Diese Fläche stellt nur einen kleinen Teil eines durchschnittlichen Fledermaus-Jagdhabitats dar und kann damit nicht als essentielles Jagdhabitat bewertet werden. Mit den Gehölzen werden auch Leitstrukturen für Fledermäuse entfernt und verbleibende und benachbarte Grünflächen werden ggf. durch Lichtwirkungen tangiert; diese Habitats können von Fledermäusen auf Transferflügen genutzt werden. Sofern die unmittelbar südlich an das Planungsgebiet angrenzenden Grünflächen erhalten und von Lichtwirkungen unbeeinträchtigt

bleiben, ist jedoch davon auszugehen, dass die südlich angrenzenden Habitate die Funktion als Flugkorridor übernehmen können und damit Fledermäuse nach wie vor ohne nennenswerte Umwege ihre traditionellen Flugwege bzw. Funktionsbeziehungen aufrechterhalten können.

**Sofern sichergestellt wird, dass die südlich angrenzenden Habitate nicht durch Lichtwirkungen beeinträchtigt werden, ist nicht mit dem Eintreten des Störungs- und/oder des Schädigungstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zu rechnen.**

Die Vermeidung von Lichtwirkungen ist vor allem in der Haupt-Aktivitätsphase der Fledermäuse von Mai bis September erforderlich. Dies kann beispielsweise durch das Pflanzen von Timeout Thurner, Relevanzprüfung Fledermäuse 10 Hecken im Bereich der südlichen Grenze des Planungsgebiets erzielt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass diese bereits vor Einsetzen der Lichtwirkungen insofern funktionsfähig sein müssen, dass sie einerseits hoch genug aufgewachsen sind (ggf. mehrere Meter) und andererseits dicht genug sind, so dass das Licht nicht über die Hecke hinweg oder durch die Hecke hindurch strahlen kann. Gegebenenfalls kann mittels technischer Einrichtungen (Licht- undurchlässiger Zaun) Abhilfe geschaffen werden – alternativ oder als Interimslösung, bis die Hecke ihre Funktion erfüllt.

*Fazit*

Durch die Realisierung der Planung können potenziell Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestand) für die Artengruppen der Fledermäuse ausgelöst werden. Es stehen jedoch voraussichtlich wirkungsvolle Maßnahmen zur Verfügung, um deren Eintreten zu vermeiden bzw. im Bedarfsfall auszugleichen.

Vermeidung des Tötens und Verletzens von Fledermäusen:

- Kontrolle der Quartiermöglichkeiten am Feuerwehrhaus unmittelbar vor dem Abriss durch einen Fledermaus-Sachverständigen

Vermeidung der Beeinträchtigung von Flugkorridoren:

- Abschirmung der südlich angrenzenden Habitate gegenüber Lichtwirkungen aus dem Planungsgebiet – beispielsweise mittels Anpflanzen einer Hecke

Darüber hinaus können weitere, aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderliche Maßnahmen empfohlen werden:

- Aufhängen von Fledermauskästen an den bestehenden Gebäuden und/oder an den neuen Gebäuden
- Grundsätzlich alle Lichtwirkungen im Außenbereich minimieren (z.B. Verzicht auf Außenbeleuchtung an den Gebäuden)

## 7.2 Reptilien

### 7.2.1 Bestandserfassung

#### Datengrundlage

Die Erfassung der Reptilien erfolgte für die Zauneidechse an 4 Terminen und für die Schlingnatter an 10 Terminen (s. nachfolgende Tabelle). Die Begehungen wurden bei geeigneter Witterung durchgeführt (strahlungsreiche Tage mit relativ warmen Temperaturen, überwiegend windstill). Die potenziell geeigneten Habitatstrukturen wurden langsam abgeschritten und dabei wurde auf sonnenbadende oder flüchtende Eidechsen geachtet. Zur Erfassung der Schlingnattern wurden insgesamt 12 künstliche Verstecke ausgebracht, die bei jeder Begehung auf sich darauf oder darunter aufwärmende Tiere kontrolliert wurden.

Tab. 3: Übersicht Erfassung

Datum	Witterung	Eidechsenerfassungstermine	Schlingnattererfassungstermine
14.04.2020	Sonnig, 18°C	1	1
16.05.2020	Sonnig, 19°C	2	2
16.06.2020	Leicht bewölkt, 21°C	3	3
30.06.2020	Sonnig, 24°C	4	4
07.08.2020	Sonnig, 22°C		5
20.08.2020	Leicht bewölkt, 22°C		6
04.09.2020	Sonnig, 22°C		7
18.09.2020	Anfangs sonnig, dann regnerisch, 17°C		8 Abbruch wegen zunehmend schlechtem Wetter
21.09.2020	Leicht bewölkt, 19°C		8
08.10.2020	Sonnig, 18°C		9
21.10.2020	Sonnig, leicht windig, 18°C		10

#### Ergebnisse

Bei den Erfassungsterminen konnten keine Zauneidechsen oder Schlingnattern im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es konnten jedoch Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen werden. Diese ist jedoch nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und findet daher im Rahmen des Umweltberichts Berücksichtigung.

## 7.3 Gelbbauchunke

### 7.3.1 Bestandserfassung

#### Datengrundlage

Die Erfassung der Gelbbauchunke erfolgte an insgesamt vier Terminen im Zeitraum April bis August.

Tab. 4: Übersicht Erfassung Gelbbauchunke

Datum	Erfassungstermine
14.04.2020	1
16.05.2020	2
22.06.2020	3
07.08.2020	4

#### Ergebnisse

Bei den Erfassungsterminen konnten keine Gelbbauchunken im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es konnten jedoch Grasfrösche im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Diese ist jedoch nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und findet daher im Rahmen des Umweltberichts Berücksichtigung.

## 7.4 Haselmaus

### 7.4.1 Bestandserfassung

#### Datengrundlage

Die Erfassung der Gelbbauchunke erfolgte an insgesamt fünf Terminen im Zeitraum Mai bis Oktober. Im April wurden hierzu mehrere sogenannte tubes in vorhandenen Gehölzstrukturen aufgehängt. Da Haselmäuse über die Aktivitätsphase mehrere Nester bauen, ist durch die Kontrolle dieser tubes eine hohe Nachweiswahrscheinlichkeit vorhanden.

Tab. 5: Übersicht Erfassung Haselmaus

Datum	Erfassungstermine
14.04.2020	0 Ausbringen tubes
16.05.2020	1
22.06.2020	2
07.08.2020	3
21.09.2020	4
08.10.2023	5

#### Ergebnisse

Bei den Erfassungsterminen konnten keine Haselmäuse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.



## 8. Erforderliche Maßnahmen

Eine Ergänzung der folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt zur Offenlage.

### 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeerntet, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 7.1) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

*Fledermaus-relevante Vermeidungsmaßnahmen*

Vermeidung des Tötens und Verletzens von Fledermäusen:

- Kontrolle der Quartiermöglichkeiten am Feuerwehrhaus unmittelbar vor dem Abriss durch einen Fledermaus-Sachverständigen

Vermeidung der Beeinträchtigung von Flugkorridoren:

- Abschirmung der südlich angrenzenden Habitate gegenüber Lichtwirkungen aus dem Planungsgebiet – beispielsweise mittels Anpflanzen einer Hecke

Darüber hinaus können weitere, aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderliche Maßnahmen empfohlen werden:

- Aufhängen von Fledermauskästen an den bestehenden Gebäuden und/oder an den neuen Gebäuden
- Grundsätzlich alle Lichtwirkungen im Außenbereich minimieren (z.B. Verzicht auf Außenbeleuchtung an den Gebäuden)

### 8.2 CEF-Maßnahmen

Wird zur Offenlage ergänzt.

## 9. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	<p>Die Gemeinde Sankt Märgen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes, um die Umsetzung des Vorhabens „timeout Lerndorf“ am Thurner zu ermöglichen.</p> <p>Aus diesem Grund wurde die hier vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p>
<i>Ergebnis der Relevanzprüfung</i>	<p>Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kam zum Ergebnis, dass ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnte. Daher wurden entsprechend Erfassungen durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvögel: 6 Begehungen im Zeitraum März – Juni, 3 Eulenerfassungen in den Monaten März und Juni</li> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Zauneidechse: 4 Begehungen im Zeitraum April – Juli; bei Nachweis zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum August – September</li> <li>• Schlingnatter: 10 Begehungen im Zeitraum April - Oktober</li> <li>• Gelbbauchunke: 4 Begehungen im Zeitraum April - August</li> </ul>
<i>Erfassungsergebnisse</i>	<p>Von den genannten Tierarten konnten ein Vorkommen von Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen werden. Für die Fledermäuse erfolgte eine Abschätzung des Quartierpotenzials.</p> <p>Bei den Reptilien konnten ein Vorkommen der Waldeidechse und bei den Amphibien Grasfrösche nachgewiesen werden. Da diese Arten nicht nach Anhang IV der FFH-RL geschützt sind, erfolgt eine Berücksichtigung im Umweltbericht.</p>
<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	<p>Es werden verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, damit ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Diese werden zur Offenlage noch weiter ergänzt.</p>
<i>CEF-Maßnahmen</i>	<p>Wird zur Offenlage ergänzt.</p>
<i>Fazit</i>	<p>Durch die beschriebene Planung kann eine Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäusen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese werden zur Offenlage erarbeitet.</p>

## 10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

## Fotodokumentation

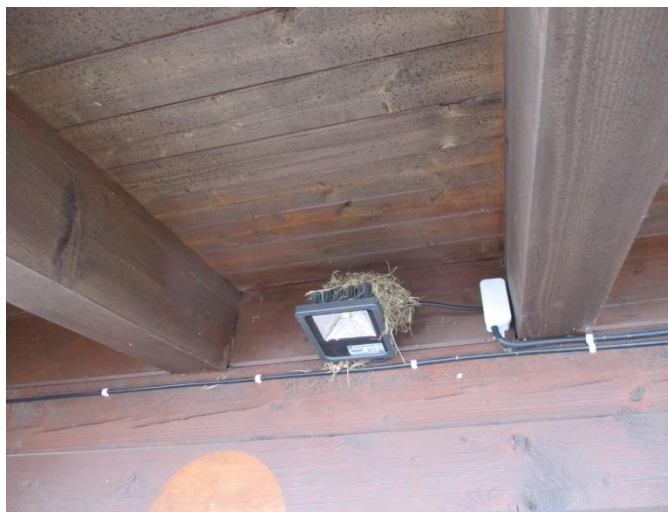
*Löschwasserteich, Blick nach Osten*



*Löschwasserteich, Blick nach Süden*



*Nest unter Dach des Langlaufzentrums*



*Kotspuren unter Dachbalken  
des Langlaufzentrums*



*Baumgruppe an Parkplatz*



*Nasswiese und Zwischen-  
moor (Biotop) mit einzelnen  
Fichten.*



*Brombeergestrüpp und Büsche, niedrige Sträucher und Hochstauden. Blick nach Südosten.*



*Waldrand und angrenzende Wiese sowie Zwischenmoor mit Fichtengruppe*

